



Beschlussvorlage

Abteilung / Amt	Natur, Umwelt, Wasser, Wertstoffe		2025/1599
Sachbearbeiter	Sterflinger Martin	Datum	08.09.2025

Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status
1.	Bau- und Umweltausschuss	16.09.2025	Vorberatung	öffentlich
1.	Haupt- und Finanzausschuss	18.09.2025	Vorberatung	öffentlich
1.	Gemeinderat	23.09.2025	Entscheidung	öffentlich

Konzessionsvertrag für die Versorgung mit elektrischer Energie Ausschreibung des auslaufenden Konzessionsvertrages

Ausführliche Infos zu den Konzessionsverträgen in den angehängten Dokumenten

Durch den Abschluss eines Konzessionsvertrages räumt die Gemeinde dem jeweiligen Energieversorger (EVU) das Recht ein, für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Strom und Gas dienen, öffentliche Wege zu nutzen.

In der Regel zahlen die EVU's dafür, dass die Gemeinde

Mit den Geldern soll vorrangig der Bau und die Wiederherstellung dieser Wege gesichert werden.

Rechtsgrundlagen

Konzessionsabgabenverordnung (KAV) und der jeweilige [Konzessionsvertrag](#) zwischen Energieversorgungsunternehmen der Gemeinde

Die Konzessionsabgaben für Strom und Gas werden in Cent-Beträgen je gelieferte [Kilowattstunde](#) geregelt. Sie sind Bestandteil des vom Energieversorger mit dem Endkunden abgerechneten Energiepreises.

Sie hängen im Wesentlichen von der Größe der Gemeinde (Einwohnerzahl), von der Spannungsebene des Netzanschlusses (Niederspannung oder Mittelspannung) und von der Verbrauchsstruktur (Leistung und Jahresverbrauch) ab.

Konzessionsabgaben für Strom

Die zulässige Höhe der Konzessionsabgaben für Strom beträgt z. B.:
für Tarifkunden in Gemeinden bis 25.000 Einwohner 1,32 ct/kWh

Die Konzessionsabgaben für Strom werden vom Verteilnetzbetreiber zusammen mit den [Netznutzungsentgelten](#) erhoben und an die betreffende Gemeinde abgeführt.

Höhe 2024: 202.000 €

Konzessionsabgaben für Gas

Die zulässige Höhe der Konzessionsabgaben für Gas beträgt z. B.:

für Gas, das ausschließlich zum Kochen und für die Warmwasserbereitung verwendet wird, in Gemeinden bis 25.000 Einwohner 0,51 ct/kWh.

Höhe 2024: 5.100 €

Laufzeit

Die Konzessionsverträge für Gas und Strom enden in Sauerlach gemeinsam am 13.12.2027.

Die Verträge laufen in der Regel 20 Jahre (Maximallaufzeit)

Ausschreibung:

Die Ausschreibungsprozedur beginnt mit einer Bekanntmachung – zwei Jahre vor Ende des Vertrages. Der Vertrag muss immer ausgeschrieben werden (auch bei eigenen Stadtwerken!)

Ausnahme bei Netzübernahme (Rekommunalisierung). Hier sind die Anlagen komplett abzulösen und ist Personal vorzuhalten (24/7). Mischformen sind möglich.

Die Gelder für Konzessionsverträge sind immer gleich (gesetzlich geregelt also kein Ausschreibungskriterium).

Sollten sich mehrere Interessenten finden ist die Hinzuziehung eines Juristen heute unumgänglich.

Die Verwaltung empfiehlt den Konzessionsvertrag für elektrische Energie regulär auszuschreiben.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt den Konzessionsvertrag für elektrische Energie in der Gemeinde Sauerlach - regulär für 20 Jahre - (*Alternative gem. Beratungen in den Gremien: - für 10 Jahre -*) auszuschreiben.

Die Verwaltung wird beauftragt die Ausschreibung durchzuführen.

Sollten mehrere Angebote eingehen, wird die Unterstützung durch entsprechende Juristen vorab bereits genehmigt.

902-23-handreichung-konzessionsvertraege-dstgb-dst-vku-09

KAV - Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas

Konzessionsabgaben 22.07.2025 - Info GR öffentlich am 04.08.2025